

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des Fonds dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospektes und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Werte Fonds Münsterland Klima

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900SN7HJKMEX9PH92

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja	☐ ☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet und investiert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile, deren Emittenten ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen. Dabei soll der Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Summe unter dem Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten liegen, die in dem nachstehenden Vergleichsmaßstab des Fonds, einem gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) konstruierten und bereitgestellten EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen (sogenannte „EU Paris-Aligned Benchmark“, PAB), aufgeführt wird:

Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR. Dieser Vergleichsmaßstab wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die angestrebte Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet ist.

Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale wird für den Erwerb der Vermögensgegenstände vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, denen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu Grunde liegen. Daran anschließend investiert der Fonds in Wertpapiere

und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele gemäß des Übereinkommens von Paris leisten und die Anwendung des 1,5 Grad C-Szenarios des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unterstützen.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Fonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind:

CO2e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)

Die CO2e-Unternehmenswert-Intensität ist definiert als Treibhausgas-Emissionsintensität in Tonnen CO2-Äquivalente (Scope 1-3) je Mio. EUR Unternehmenswert (Einheit: t/Mio. EUR). Der zugrunde liegende Emissionswert umfasst entstehende CO2-Treibhausgase sowie CO2-Äquivalente und berücksichtigt dabei nicht nur die direkt beeinflussbaren Treibhausgas-Emissionen von Unternehmen (Scope 1: direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen und Scope 2: Emissionen aus dem Verbrauch von gekauftem Strom, Dampf oder anderen primären Energieformen, die in vorgelagerten Prozessen erzeugt werden), wie z. B. Treibhausgas-Emissionen durch die Produktion von Waren, sondern auch anhand des Lebenszykluskonzepts bewertete Treibhausgas-Emissionen (Scope 3: indirekte Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen), z. B. beim Transport und Vertrieb von Waren durch Händler. Zur Messung der Erreichung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität des Fonds wird die CO2e-Unternehmenswert-Intensität der Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wird, in Summe ermittelt und in Relation zum entsprechenden Wert der Gesamtheit der Emittenten des Referenzwerts gesetzt.

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die

- kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen, die den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen entgegenwirken,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwenden oder
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen.

Zusätzlich sind grundsätzlich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig mehr als 0 Prozent Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstige Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Wesentliche CO2-Emittenten (im Sinne der Treibhausgasbilanz aller verwalteten Wertpapiervermögen der Gesellschaft) müssen sich grundsätzlich bis zum Jahr 2025 langfristige, ambitionierte Klimaneutralitätsziele (Scope 1-3) setzen. Erfolgt dies trotz umfangreichem Engagement aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht innerhalb der von der Gesellschaft für das betroffene Unternehmen individuell gesetzten Fristen, werden die

Vermögensgegenstände dieser Emittenten aus den Wertpapierportfolios interessenwährend veräußert.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedomhouse-Index „unfrei“ ist,
- den Atomwaffensperrvertrag, das Pariser Klimaabkommen oder die UN-Biodiversitätskonvention nicht unterzeichnet hat,
- die Todesstrafe in den letzten zehn Jahren angewendet hat,
- einen hohen Korruptionsgrad (Ausschluss der unteren 40 % gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“) oder
- eine hohe Treibhausgasintensität aufweist

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Fonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Emittenten, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder
- g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.

EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist auch dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder Sozialziels beitragen. Es werden dabei ausschließlich nachhaltige Investitionen berücksichtigt, die auch Bestandteil der Investitionen zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet werden. Entsprechende Ziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin fällt darunter auch ein positiver Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, grüne Gebäude, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor.

Wenn in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, ermitteln sich nachhaltige Investitionen anhand des Umsatzanteils der Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die

zur Erreichung der SDGs beitragen. Zur Ermittlung kann auch der Umsatzanteil des Unternehmens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen, herangezogen werden, da dieser ebenfalls den SDGs zugeordnet werden kann. Sofern die Umsatzanteile nach beiden Methoden ermittelt werden können, wird der jeweils höhere der beiden Umsatzanteile zur Berechnung der nachhaltigen Investitionen des Unternehmens verwendet.

Wenn in ein Wertpapier investiert wird, bei dem die Emissionserlöse für die Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit positivem Beitrag zur Erreichung der SDGs verwendet werden (wie z.B. bei Investitionen in sogenannte Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Emissionserlöse nicht zweckgebunden sind, sondern bei denen die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Emittenten durch vordefinierte Kennzahlen, die sich an den ökologischen, sozialen und/oder Governance-Aspekten der SDGs orientieren, bemessen wird (sogenannte Sustainability-Linked Bonds).

Handelt es sich bei Emittenten um Staaten oder staatsähnliche Institutionen, bemisst sich der Anteil an nachhaltigen Investitionen anhand des positiven Beitrags, den der Emittent zur Erreichung der SDGs leistet und damit zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialzieles beiträgt. Der positive Beitrag ergibt sich aus der Erreichung der SDGs gemessen am SDG Index („Sustainable Development Report“ des Sustainable Development Solutions Network) im Verhältnis zum Einkommensniveau der jeweiligen Staaten. Der SDG Index stellt dar, inwiefern die SDG Ziele von den Mitgliedstaaten der UN erreicht wurden. Der SDG Index stellt dar, inwiefern die SDG Ziele von den Mitgliedstaaten der UN erreicht wurden. Daneben wird auf Basis einer internen quantitativen Analyse überprüft, ob die Anzahl der SDGs, bei denen Fortschritte erzielt wurden, größer ist, als die Anzahl der SDGs, bei denen ein Emittent bei der Erreichung der Ziele eine negative Entwicklung aufweist.

Bei Investitionen in Investmentanteile der Verwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe wird eine Durchschau auf die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände durchgeführt. Sofern es sich bei diesen Vermögensgegenständen um Wertpapiere handelt, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen nach den zuvor beschriebenen Kriterien der Gesellschaft. Wenn in die Investmentanteile anderer Verwaltungsgesellschaften investiert wird, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ebenfalls anhand der Umsatzanteile der Unternehmen im Zielfonds enthaltenen Wertpapiere in nachhaltige Geschäftsfelder oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Hierzu werden Daten externer Datenanbieter zu SDG- oder Taxonomie-konformen Umsätzen der Unternehmen herangezogen. Die Datenanbieter analysieren, wie viel Prozent des Umsatzes der investierten Unternehmen der Investmentvermögen zur Erreichung der SDGs oder EU-Taxonomie beitragen.

Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen auf Gesamtfondsebene wird der jeweilige Beitrag zur Erreichung des positiven Beitrags gemäß der Gewichtung der Vermögensgegenstände im Fonds auf Gesamtfondsebene aggregiert.

Zur Analyse dieser Emittenten werden Daten von externen Dienstleistern herangezogen. Die Gesellschaft greift hierbei auf verschiedene Datenanbieter zurück, um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen. Darüber hinaus führt die Gesellschaft automatisierte und manuelle beziehungsweise stichprobenartige Prüfungen der Daten durch.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten des Fonds im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder Sozialziels beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, sowie Investmentanteile anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Die maßgeblichen

Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung.

Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie (2) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen zu erreichen.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Hierzu hat die Gesellschaft Richtlinien erlassen, die diese Regelwerke aufgreifen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
 Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
 Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Fonds verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds ist auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet und berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale der Emittenten, in deren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile investiert wird. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds wird im Sonderreglement dieses Verkaufsprospekts unter Artikel 20 „Anlagepolitik“ erläutert.

Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Um die Ausrichtung der Anlagestrategie auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität darzustellen, investiert der Fonds daran anschließend in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele gemäß des Übereinkommens von Paris leisten und die Anwendung des 1,5 Grad C-Szenarios des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unterstützen und dazu mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- sie gehören gemessen an ihrer Treibhausgas-Emissionsintensität zu den besten 50 Prozent des entsprechenden Sektors,
- sie haben sich nachvollziehbare, ambitionierte CO₂-Einsparziele gesetzt und diese glaubwürdig dokumentiert,
- sie generieren mindestens 20 Prozent ihres Umsatzes durch Produkte bzw. Dienstleistungen, die der Klimawandelvermeidung oder -anpassung dienen, beispielsweise aus den Geschäftsfeldern Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltige Mobilität oder
- sie tätigen mindestens 50 Prozent ihrer Investitionsausgaben (CapEx) in

- ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, mit denen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung geleistet wird oder

- nachhaltigen Geschäftsfeldern, die der Klimawandelvermeidung oder -anpassung dienen, beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltige Mobilität. Die Analyse dieser Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensdialogen, veröffentlichten Informationen der Emittenten, internen Recherchen sowie der Beurteilung externer Anbieter. Darüber hinaus investiert der Fonds in Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“), wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzziele orientieren und

anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO₂-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Außerdem wird für die Investmentanteile eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt. Diese Analyse umfasst u.a. den Investmentprozess und die für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortliche Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse eine systematische Analyse. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils des Investmentvermögens zu erhalten. Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Mit dem Fonds werden darüber hinaus auch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung getätigt. Nähere Informationen zu den Zielen dieser Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Für den Fonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds Vermögensgegenstände erworben werden, die auf Basis zuvor beschriebener Prozesse als nachhaltig eingestuft werden. Die Vermögensgegenstände des Fonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zu deren Ausrichtung auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität und zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- der für den Fonds bestimmte Vergleichsmaßstab, um festzustellen, ob der Fonds auf die angestrebte Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet ist („Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
- die Kriterien zur Berücksichtigung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“) und die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
- die für den Fonds festgelegten Kriterien für die Investition in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele gemäß des Übereinkommens von Paris leisten und die Anwendung des 1,5 Grad C-Szenarios des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unterstützen sowie für die Investition in Sustainable Bonds („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und
- die nachhaltigen Investitionen („Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“),

deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert die Gesellschaft von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt.

Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zu deren Ausrichtung auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität und zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

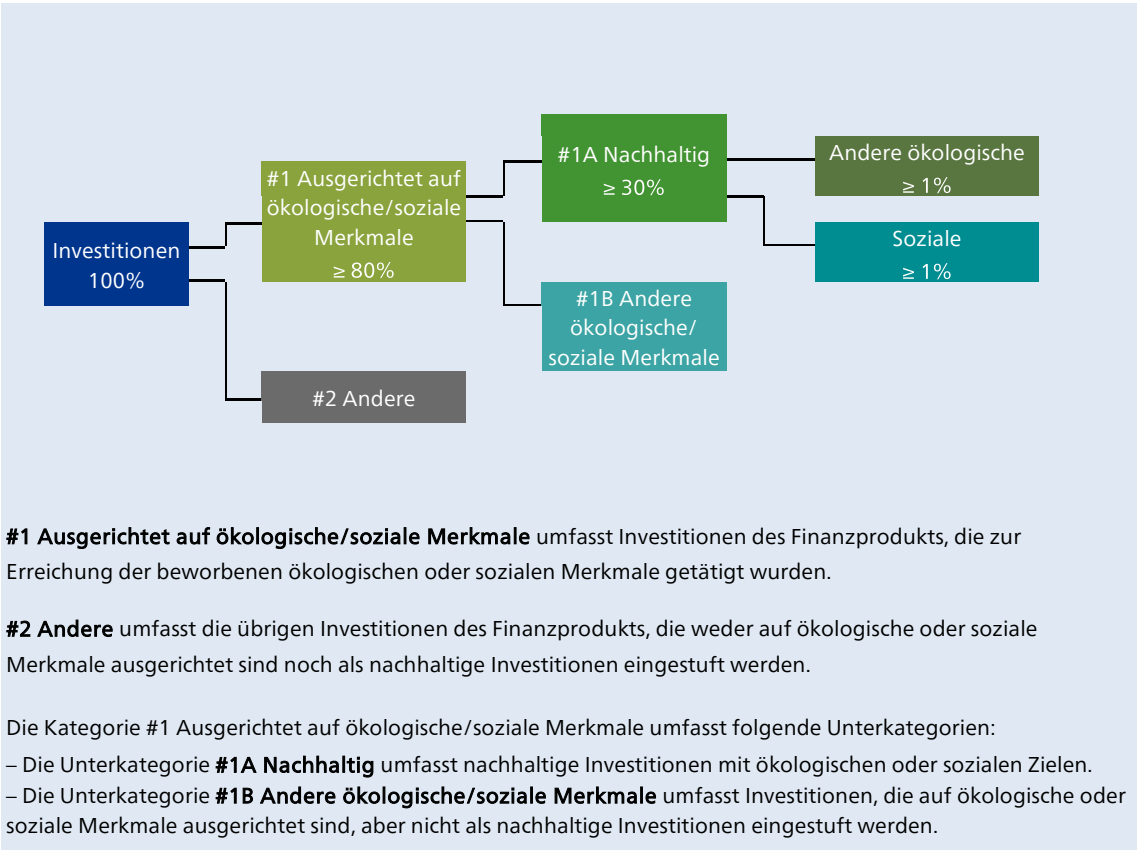
Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität und auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds werden auch nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der Fonds darf nach seiner Anlagepolitik auch in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen. Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere externe Dritte überprüft.

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

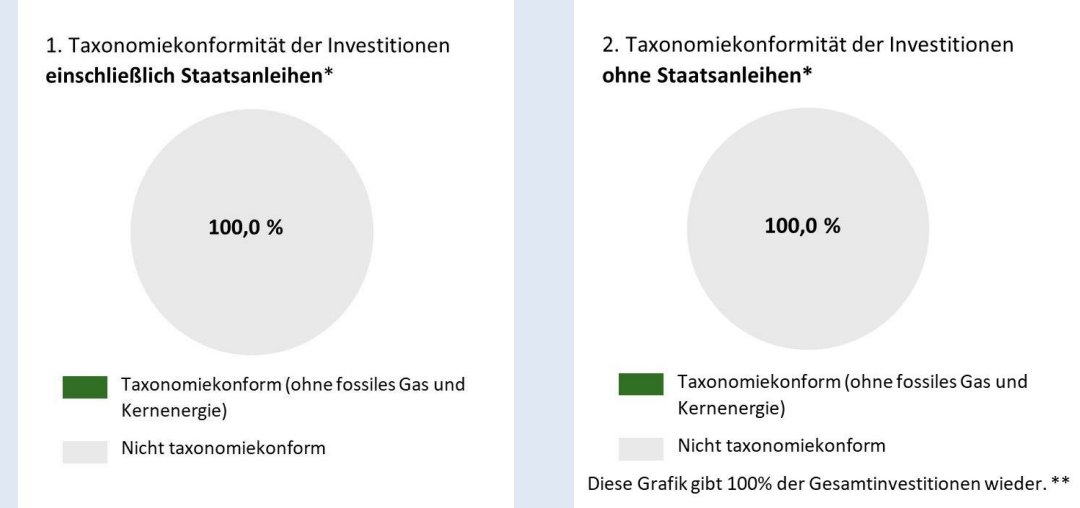
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, wird aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds ist auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet. Dabei soll der Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten des Fonds in Summe unter dem Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten liegen, die in dem nachstehenden Vergleichsmaßstab des Fonds aufgeführt werden: Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR. Dieser Vergleichsmaßstab wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die angestrebte Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der als Referenzwert bestimmte Index ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) konstruiert und bereitgestellter EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen (sogenannte „EU Paris-Aligned Benchmark“, PAB). Die Methodik zur Konzipierung eines Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts beruht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung auf den im Übereinkommen von Paris festgelegten Verpflichtungen und ist daher kontinuierlich auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Fonds nutzt den Vergleich mit dem Referenzwert als Nachhaltigkeitsindikator, um die Einhaltung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität zu messen. Wie diese Messung erfolgt, kann dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukte beworben werden, herangezogen?“ (Nachhaltigkeitsindikator „CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)“) entnommen werden. Mit Hilfe einer hauseigenen Software wird die CO₂e-Unternehmenswert-Intensität für alle im Fonds investierten sowie für alle im Vergleichsmaßstab aufgeführten Emittenten, für die Daten vorliegen, jeweils fortlaufend berechnet und auf Ebene des Anteils im Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wird, bzw. auf Ebene des Vergleichsmaßstabs aggregiert. Die CO₂e-Unternehmenswert-Intensität der Emittenten im Fonds, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wird, in Summe kann daher kontinuierlich in Relation zum entsprechenden Wert der Gesamtheit der Emittenten des Vergleichsmaßstabs gesetzt und die Erreichung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität damit stetig überwacht und gesteuert werden.

Außerdem ist durch eine regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erreichung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität des Fonds über den Lebenszyklus möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erreichung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität in der Anlagestrategie des Fonds definiert sind (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien und von Kriterien für die Investition in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele gemäß des Übereinkommens von Paris leisten und die Anwendung des 1,5 Grad C-Szenarios des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unterstützen sowie für die Investition in Sustainable Bonds), sind außerdem technische Kontrollmechanismen in den Handelssystemen der Gesellschaft implementiert.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Mit den zuvor genannten Paris-abgestimmten EU-Referenzwert korrespondiert folgender Referenzwert (breite

Marktindizes) der Muttergesellschaft Solactive AG:

Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index NTR

Im Gegensatz dazu erfüllen der als Referenzwert des Fonds bestimmten Index die Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung und sind daher darauf ausgerichtet, das im Übereinkommen von Paris festgelegte Zwei-Grad-Ziel zu erreichen, d. h. anzustreben, dass der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau bleibt.

Der Administrator dieses EU-Referenzwertes zieht bei der Ausarbeitung der Methodik zur Konzipierung dieses Referenzwertes das 1,5 Grad C-Szenario der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) ohne oder nur mit begrenzter Überschreitung als Referenztemperatur-Szenario heran. Die Mindeststandards für diesen EU-Referenzwert berücksichtigt dabei die Treibhausgas-Emissionen der Kategorien Scope 1-3.

Der Paris-abgestimmte EU-Referenzwert sollte nicht zur Förderung von Investitionen in Finanzinstrumente beitragen, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Standards wie die Grundsätze der Initiative Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Der Administrator dieses EU-Referenzwertes legt dazu spezifische Kriterien fest, die auf klimabezogenen oder anderen Erwägungen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (Environmental, Social and Governance, ESG) beruhen und wendet dabei die gemäß Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung geforderten Ausschlusskriterien an.

Darüber hinaus ist die Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten der im Rahmen der Verwaltung des Fonds herangezogenen EU-Referenzwertes insgesamt mindestens 50 Prozent niedriger als die Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten, die in dem korrespondierenden Referenzwert (breiter Marktindex) der Muttergesellschaft aufgeführt werden. Zudem wird die Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten dieses EU-Referenzwertes gemäß der zuvor genannten Delegierten Verordnung anhand eines festgelegten Dekarbonisierungszielpfads (durchschnittliche jährliche Verringerung von 7 Prozent) weiter reduziert werden.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode zur Berechnung der als Referenzwert bestimmten Index kann auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden:

Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR:
<https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0DJW3#documents>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/fonds/werte_fonds_m%C3%BCnsterland_klima-LU2504495347-fonds-A3DRME/?portrait=5&isin=LU2504495347&visualVariant=UIL